

scheint sich auch hiermit noch nicht begnügen zu wollen, sondern immer noch mehr Neues in seinen Arbeitsbereich zu ziehen.

So sehen wir hier in Herrn v. VOGELSANGS Leben das Bild intelligenter, fleißiger, rastloser Arbeit und eines nie ruhenden Schaffensdranges. Er arbeitete aus Passion und mit Hingebung und Erfolg für seine Betriebe, aber auch für die Allgemeinheit. Ein Landedelmann vorbildlichster Auflage, dazu ein immer hilfsbereiter, liebenswürdiger Kamerad und Gesellschafter, der überall Sympathien erweckte, ohne sie zu suchen.

Darum ist seine Zurückgezogenheit seit dem Heimgange seiner Gemahlin ein schmerzlich empfundener Verlust für alle, die früher das Glück hatten, in gemeinsamer Arbeit mit ihm verbunden zu sein. Möchte sich ihm der Rest seines Lebens noch weiterhin so reich und befriedigend entwickeln, wie die ersten 7 Jahrzehnte es waren, und möchte er ihn wieder unter seine früheren Arbeitsgenossen zurückführen, die seinen klugen Rat und seinen menschenfreundlichen Humor immer noch schwer vermissen, und ihn mit größter Freude wieder unter sich begrüßen würden.

K. VON RÜMKER-Berlin.

Geheimhaltung neuer Pflanzenzüchtungen, die patentiert werden sollen.

In Züchterkreisen wird der Patentierung von Erfindungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung in letzter Zeit ein steigendes Interesse entgegengebracht. Jedoch sind einige Grundregeln, deren Innehaltung unbedingt erforderlich ist, in weiteren Kreisen noch nicht genügend bekannt.

Erfindungen können nur dann patentiert werden, wenn bis zur Anmeldung der Erfindung beim Patentamt die betreffende Erfindung streng geheim gehalten worden war. Dies folgt aus der im § 2 des Patentgesetzes gegebenen Vorschrift. Der Pflanzenzüchter muß sich daher große Zurückhaltung auferlegen, solange seine Neuzüchtung nicht beim Patentamt angemeldet ist. Vor allen Dingen darf keinerlei druckschriftliche Beschreibung veröffentlicht werden. Hierher gehören nicht nur Veröffentlichungen in Zeitschriften oder Büchern, sondern auch Veröffentlichungen in Katalogen und ähnlichen Druckschriften. Das Patentgesetz lehnt die Patentierung von Erfindungen ab, welche vor Anmeldung der betreffenden Erfindung druckschriftlich vorveröffentlicht waren. Diese Vorschrift gilt ausnahmslos für alle Arten von öffentlichen Druckschriften, also auch für Druckschriften, die im Ausland erschienen sind. Wenn beispielsweise die Anregung für eine Neuzüchtung aus einer russischen Zeitschrift entnommen ist, so wird diese russische Zeitschrift als Vorveröffentlichung in genau dem gleichen Umfang bewertet wie eine deutsche Veröffentlichung.

In diesem Zusammenhang muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß druckschriftliche

Veröffentlichungen auch dann neuheitsschädlich sind, wenn sie gar nicht von dem Pflanzenzüchter selbst veranlaßt worden sind, ja sogar dann, wenn sie entgegen seinem Willen erschienen sind. Große Zurückhaltung empfiehlt sich daher auch bei mündlichen Berichten in Sitzungen, auf Tagungen u. dgl. Wer auf einer Tagung Einzelheiten über ein neues Züchtungsverfahren oder die Ergebnisse des Züchtungsverfahrens bekannt gegeben hat, wird durch eine in der Presse von dritter Seite veröffentlichte Berichterstattung über diese Tagung unter Umständen auf das empfindlichste geschädigt.

Im Patentgesetz ist bestimmt, daß als neuheitsschädlich auch die sogenannte offenkundige Vorbenutzung gilt. Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung müssen daher in der Regel durchgeführt werden, ehe die neue Sorte in den Handel gekommen ist. Auch für die offenkundige Vorbenutzung gilt der Satz, daß es gleichgültig ist, durch wen die offenkundige Vorbenutzung erfolgt ist. Auch eine mißbräuchliche offenkundige Vorbenutzung durch einen Dritten, der sich auf Umwegen in den Besitz der Erfindung gesetzt hat, ist neuheitsschädlich und verhindert die Patentierung der Erfindung.

Diese kurzen Hinweise mögen genügen, um die interessierten Kreise der Pflanzenzüchter zunächst zu erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu veranlassen.

Patentanwalt Dr. F. HERZFELD-WUESTHOFF

Die amerikanischen Pflanzenpatente Nr. 16 bis 17.

Patent Nr. 16: „Pflaume“,

angemeldet am 23. Sept. 1930, patentiert ab 10. Mai 1932. LUTHER BUBRANK †, durch ELIZABETH WATERS BURBANK übertragen an Stark Bro's Nurseries & Orchards Company.

Es handelt sich um eine früh reifende, außen rote, goldgelbfleischige, sehr große Pflaume. Der kürzeste Querdurchmesser beträgt etwa 6 cm. Der Stein ist mittelgroß. Die Haut ist außergewöhnlich fest und dick, so daß diese Pflaume ganz besonders gut zum Verschicken geeignet ist.

Patent Nr. 17: „Freesia“,

angemeldet am 17. Juni 1931, patentiert ab 24. Mai 1932. W. RUSSELL ELDER, übertragen an Elder and Elder Nurseries.

Die als Mutation in einem Feld gemischter Freesiensämlinge aufgefundene neue Pflanze unterscheidet sich von den bisher bekannten Freesien durch ihre besondere Größe, ihre wachsweiße, lilienähnliche Farbe, die gleichmäßige schöne Form, leuchtend grünes Laub und eine für die Vermehrung sehr günstige Zwiebelausbildung.